

## **Verordnung**

*vom*

### **zur Änderung des Reglements über die öffentlichen Gaststätten**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

Gestützt auf das Gesetz vom ... zur Änderung des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten;

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Reglement vom 16. November 1992 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGR) (SGF 952.11) wird wie folgt geändert:

##### ***Art. 3d* Fahrende Küche (Patent V) (*neu*)**

Fahrzeuge, ab denen selbst zubereitete oder weiterverarbeitete Speisen zum Mitnehmen verkauft werden, dürfen über kein zusätzliches Mobiliar für den Konsum vor Ort verfügen.

##### ***Art. 7b f)* für eine fahrende Küche (*neu*)**

<sup>1</sup> Das Patentgesuch für den Betrieb einer fahrenden Küche ist schriftlich an das Amt zu richten; es sind die in Artikel 4 Abs. 1 Bst. c und e–l aufgelisteten Dokumente und Auskünfte beizulegen.

<sup>2</sup> Wenn der Gesuchsteller nicht selbst Eigentümer der mobilen Einrichtung oder der allfälligen zusätzlichen Räumlichkeiten ist, so hat er auch die schriftliche Zustimmung des Eigentümers beizulegen.

##### ***Art. 10 Abs. 4* (*neu*)**

<sup>4</sup> Das Patentgesuch für eine fahrende Küche muss spätestens 60 Tage, bevor der Gesuchsteller seine Tätigkeit aufnimmt, eingereicht werden. Die Frist, die für die Einholung der zusätzlichen Bewilligungen für die Benutzung des öffentlichen oder privaten Grundes nötig ist, bleibt vorbehalten. Dies gilt auch für den

Abschluss des Baubewilligungsverfahrens, das für den Betrieb von allfälligen zusätzlichen Lager- oder Produktionsräumlichkeiten obligatorisch ist.

***Art. 13 Randnote***

Neuer Betrieb

***Art. 14 Fahrende Küche (neu)***

<sup>1</sup> Das Patentgesuch im Hinblick auf die Inbetriebnahme einer fahrenden Küche erfordert die Stellungnahme des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Kantonschemiker, des kantonalen Feuerinspektorats und des Amtes für Umwelt.

<sup>2</sup> Beinhaltet das Gesuch auch den Betrieb von zusätzlichen Räumlichkeiten, so sind die in Artikel 13 Abs. 1 Bst. a–e aufgelisteten Stellungnahmen erforderlich.

***Art. 29 Abs. 4***

<sup>4</sup> In den Fällen nach Artikel 31 Abs. 3 des Gesetzes muss der Kandidat, der ein Patent G, T oder V erlangen möchte, ... (*Rest unverändert*).

***Überschrift des 4. Kapitels***

Räumlichkeiten und mobile Einrichtungen

(Art. 36 ÖGG)

***Art. 46***

Jede öffentliche Gaststätte, jede fahrende Küche und jede für eine zeitweilige Veranstaltung bestimmte Einrichtung muss der Spezialgesetzgebung über die Feuerpolizei sowie den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

***Art. 47***

Jede öffentliche Gaststätte, jede fahrende Küche und jede für eine zeitweilige Veranstaltung bestimmte Einrichtung muss der Gesetzgebung über die Lebensmittel entsprechen.

***Art. 53 Abs. 1, 2. Punkt***

*Nach dem Patent T das Patent V einfügen.*

***Art. 64 Bst. a***

*Nach dem Patent T das Patent V einfügen.*

***Art. 65 Abs. 1***

Die Betriebsabgaben für die Patente A–I sowie für die Patente T–V werden vom Amt eingezogen.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.